

Einverständniserklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht

Was bedeutet das?

Fachleute aus dem Jugendamt, einer Beratungsstelle, einer Kita oder Schule dürfen Infos über Ihr Kind niemandem weitersagen. Sie dürfen sich nicht mit anderen Fachleuten über Ihr Kind austauschen.

Dazu sagt man: Schweigepflicht.

Darum ist die Befreiung von der Schweigepflicht gut

Wir möchten gerne mit anderen Fachleuten über Ihr Kind sprechen.

So können wir Sie besser beraten.

Wir können Ihr Kind besser unterstützen.

Und wir finden zusammen den besten Weg für Ihre Familie.

Mit Ihrer Unterschrift sagen Sie:

Die Mitarbeiter dürfen sich mit anderen Fachleuten austauschen.

Die Mitarbeiter dürfen bestimmte Infos über Ihr Kind weitersagen.

Wenn es wichtig ist.

Dazu sagt man auch: Befreiung von der Schweigepflicht.

Wer muss die Befreiung von der Schweigepflicht unterschreiben?

Haben nur Sie das Sorgerecht für Ihr Kind? Dann dürfen Sie alleine unterschreiben. Oder haben zwei Personen das Sorgerecht für ein Kind. Dann müssen beide Personen das Formular ausfüllen.

Kann Ihr Kind schon für sich selbst entscheiden? Dann muss nur Ihr Kind unterschreiben. Dazu sagt man Einsichtsfähigkeit.

Kann Ihr Kind noch nicht selbst für sich entscheiden? Dann müssen Sie unterschreiben.

Ist Ihr Kind 18 Jahre alt oder älter?

Dann kann das Kind selbst unterschreiben.

Wer darf Infos weitergeben?

Sie haben auf dem Formular Personen eingetragen.

Diese Personen dürfen sich über Ihr Kind austauschen.

Aber:

Die Mitarbeiter sprechen nur über Dinge, die wichtig für die Beratung sind.

Oder die wichtig für unsere Hilfe sind.

Es muss auf dem Formular eingetragen werden, über welche Dinge die Fachleute sprechen.

Die Mitarbeiter haben Ihnen erklärt:

Was sind die Vorteile von der Befreiung von der Schweigepflicht? Was sind die Nachteile von der Befreiung von der Schweigepflicht? Sie hatten genug Zeit zum Überlegen.

Sie unterschreiben die Befreiung von der Schweigepflicht freiwillig.

Nicht alle Infos über Ihr Kind weitersagen:

Vielleicht erlauben Sie den Fachleuten miteinander zu sprechen. Aber:

Die Mitarbeiter sollen nicht alle Infos über Ihr Kind weitersagen.





Sie sollen über bestimmte Dinge nicht mit anderen sprechen. Dann können Sie uns das sagen.

Man sagt dazu auch:

Die Befreiung von der Schweigepflicht einschränken.

Befreiung von der Schweigepflicht zurücknehmen:

Sie können immer sagen:

Bitte gebt in Zukunft keine Infos mehr über mein Kind weiter.

Dann werden die Infos nicht mehr weitergesagt.

Die Mitarbeiter tauschen sich dann nicht mehr mit anderen Fachleuten aus.

Sie können auch immer sagen:

Die Mitarbeiter sollen über bestimmte Dinge nicht mehr sprechen. Dann sprechen die Mitarbeiter über diese Dinge nicht mehr mit anderen Fachleuten.

Es gibt aber Ausnahmen:

Wenn zum Beispiel im Gesetz steht: Die Fachleute sollen sich austauschen, weil dem Kind ansonsten etwas passieren kann. Dann gilt dieses Gesetz.

Auch wenn Sie das nicht möchten.

Sie haben Rechte:

Sie möchten wissen, welche Infos weitergesagt wurden?

Dann fragen Sie uns.

Die Fachleute müssen Ihnen das sagen.

Das ist Ihr Recht.

Wichtig:

Wir beraten Sie auch ohne die Befreiung von der Schweigepflicht!

Wenn wir uns nicht mit anderen Fachleuten austauschen dürfen.

